 <small>SYSTEMHAUS CAD-CAM-PDM</small>	Lizenzbedingungen	Name: 200-01-LB
	Endkunden-Lizenzbedingungen der CADsys Vertriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH	Version: 01 gültig ab: 01.08.2019

## 1 Allgemeines

- 1.1. Die CADsys Vertriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (nachfolgend: CADsys) entwickelt und vertreibt Spezialsoftware für CAD/CAM/PDM-Anwendungen.
- 1.2. Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung auf mit CADsys geschlossene Verträge über die Lizenzierung von Software.
- 1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende vorformulierte Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn CADsys stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.

## 2 Vertragsgegenstand und Leistungen von CADsys

- 2.1. Vertragsgegenstand ist die im Kaufvertrag bezeichnete Software mit den Funktionen gemäß der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Benutzerdokumentation.
- 2.2. Bei der Lizenzierung der Software sind die Leistungspflichten von CADsys auf die Überlassung des Programms zur Übertragung auf den Rechner, auf die Lieferung der zum Programm gehörenden Benutzerdokumentation in einem elektronisch lesbaren Format sowie auf die Einräumung eines nicht ausschließlichen Nutzungsrechts gemäß Ziffer 6 dieser Lizenzbedingungen beschränkt. Zu anderen Leistungen, insbesondere zu Installations-, Beratungs-, Schulungs-, Support- und sonstigen Dienstleistungen, die der Inbetriebnahme, der Verwendung und Pflege der Software dienen, ist CADsys nicht verpflichtet. Entsprechende Leistungen können bei CADsys gegen gesondertes Entgelt in Auftrag gegeben werden. CADsys ist berechtigt, entsprechende Dienstleistungen, insbesondere die Installation der Software, durch Dritte - wie z.B. lokale Fachhändler - vornehmen zu lassen.
- 2.3. Eine Überlassung des der Software zugrundeliegenden Quellcodes findet nicht statt.
- 2.4. CADsys ist berechtigt, dem Kunden zum Zwecke des Kopierschutzes gemeinsam mit der Software Kopierschutzstecker oder eine adäquate Softwareschutzlösung (Softlock) zu überlassen. Die Software ist nur zusammen mit dem Kopierschutz anwendbar. Der Verlust des Kopierschutzsteckers oder – im Falle eines Softlocks - die Veränderung der Hardware eines Rechners (z.B. der Austausch einer Festplatte) führen zur vollständigen oder zeitweisen Nichtanwendbarkeit der Software. Im Falle der Softwaremiete ist der Kopierschutz unabhängig von der Vertragslaufzeit bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit gültig.

## 3 Hinweise für die Nutzung der Software

CADsys weist darauf hin, dass die Software trotz ausführlichen Tests Fehlerrückmeldung geben kann. Ebenso können nicht alle sämtliche Bedienungsfehler des Kunden von der Software abgefangen werden können. Die von der Software produzierten Ergebnisse sollte der Kunde daher in jedem Fall, zumindest überschlägig und stichprobenartig, prüfen.


## 4 Nutzungsdauer

### 4.1. Lizenzierung auf Dauer (Softwarekauf)

Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, lizenziert CADsys dem Kunden die Software zur dauerhaften Nutzung.

### 4.2. Lizenzierung auf Zeit (Softwaremiete)

Soweit CADsys dem Kunden die Software zur Nutzung auf Zeit lizenziert, beginnt das Recht zur Nutzung der Software mit dem im Kaufvertrag festgelegten Datum. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit.

 <small>SYSTEMHAUS CAD-CAM-PDM</small>	Lizenzbedingungen	Name: 200-01-LB
	Endkunden-Lizenzbedingungen der CADsys Vertriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH	Version: 01 gültig ab: 01.08.2019

## 5 Vertragslaufzeit und Kündigung bei Softwaremiete; Vertragsstrafe


- 5.1. Im Falle einer Softwaremiete gemäß vorstehender Ziffer 4.2 können beide Parteien den Lizenzvertrag ordentlich kündigen. Für den Kunden gilt insoweit eine Kündigungsfrist von 1 Wochen zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit, für CADsys gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit.
- 5.2. Haben die Parteien im Softwarekaufvertrag eine Mindestlaufzeit vereinbart, ist die ordentliche Kündigung für beide Parteien frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit möglich.
- 5.3. Haben die Parteien im Softwarekaufvertrag eine befristete Vertragslaufzeit vereinbart, endet das Vertragsverhältnis automatisch zum Ende der Vertragslaufzeit. Die ordentliche Kündigung ist in diesem Fall für beide Parteien ausgeschlossen.
- 5.4. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. CADsys ist zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn der Kunde mit der Zahlung der Lizenzgebühr gemäß Ziffer 9.2 dieser Lizenzbedingungen trotz zweifacher Mahnung in Verzug gerät.
- 5.5. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 5.6. Nach Beendigung des Lizenzvertrages ist der Kunde zur Nutzung der Software nicht mehr berechtigt und zur Rückgabe sämtlicher ihm überlassener Kopierschutzstecker verpflichtet. Die Rückgabepflichtung umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher vorhandenen Kopien der Software. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er im Falle der Weiternutzung der Software nach Ende der Nutzungsdauer das Urheberrecht von CADsys verletzt.

## 6 Nutzungsrechte; Obhutspflichten des Kunden

- 6.1. CADsys räumt dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche Recht ein, die Software im Objektcode nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für die gemäß vorstehender Ziffer 4 dieser Lizenzbedingungen vereinbarte Dauer zu nutzen. Eine darüberhinausgehende Rechtseinräumung ist mit der Überlassung der Software nicht verbunden.
- 6.2. Der Kunde ist zu einer Nutzung der Software auf mehr als einer Hardware berechtigt, soweit er die im Software-Lizenzvertrag vereinbarte Lizenzanzahl einhält. Die Nutzung der Software durch mehrere Benutzer (Fernbedienung) ist für lokale Einzelarbeitsplätze unzulässig.
- 6.3. Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.
- 6.4. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff auf die dem Kunden überlassenen Kopierschutzstecker zu verhindern. Die gelieferten Kopierschutzstecker sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Mitarbeiter des Kunden sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Lizenzbedingungen und die Bedeutung der Kopierschutzstecker hinzuweisen. Im Falle des Diebstahls oder des sonstigen Abhandenkommens eines Kopierschutzsteckers kann der Kunde von CADsys keine Ersatzlieferung verlangen. Dies gilt nicht, wenn CADsys das Abhandenkommen des Kopierschutzsteckers zu vertreten hat.

## 7 Dekompilierung und Programmänderungen; Urhebervermerke

- 7.1. Die Rückübersetzung des Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig.

 <small>SYSTEMHAUS CAD-CAM-PDM</small>	Lizenzbedingungen	Name: 200-01-LB
	Endkunden-Lizenzbedingungen der CADsys Vertriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH	Version: 01 gültig ab: 01.08.2019

7.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation dienende Merkmale der Software zu entfernen oder zu verändern.

## 8 Weitergabe der Software

8.1. Im Falle des Softwarekaufs gemäß Ziffer 4.1 dieser Lizenzbedingungen ist dem Kunden die dauerhafte oder zeitweise Überlassung der Software an Dritte nur gestattet, wenn

- er CADsys den Namen und die vollständige Anschrift des Dritten mitteilt, und
- der Dritte sich gegenüber CADsys schriftlich mit der Weitergeltung der Ziffern 6, 7, 8 und 10 dieser Lizenzbedingungen ihm gegenüber einverstanden erklärt, und
- der Kunde dem Dritten sämtliche Programmkopien einschließlich etwaiger Sicherungskopien und Kopierschutzstecker übergibt und
- die nicht übergebenen Programmkopien löscht.

Mit der Weitergabe an den Dritten erlischt das Recht des Kunden zur Programmnutzung.

8.2. Abweichend von vorstehender Ziffer 8.1 ist dem Kunden im Falle des käuflichen Erwerbs von Software die zeitweise Überlassung der Software durch Vermietung zu Erwerbszwecken oder durch Leasing nicht gestattet.

8.3. Im Falle der Softwaremiete gemäß Ziffer 4.2 dieser Lizenzbedingungen ist es dem Kunden weder gestattet, die Software und die Benutzerdokumentation zu veräußern noch zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere zu vermieten oder zu verleihen. Der unselbständige Gebrauch der Software durch Arbeitnehmer des Kunden ist jedoch zulässig.

## 9 Lizenzgebühr

9.1. Im Falle des Softwarekaufs gemäß Ziffer 4.1 dieser Lizenzbedingungen zahlt der Kunde an CADsys eine einmalige Lizenzgebühr gemäß dem Kaufvertrag.

9.2. Im Falle der Softwaremiete gemäß Ziffer 4.2 dieser Lizenzbedingungen zahlt der Kunde an CADsys eine jährliche Lizenzgebühr für die Software gemäß dem Kaufvertrag. Die Lizenzgebühren werden zu Beginn der Laufzeit in Rechnung gestellt.

9.3. Werden die bei CADsys üblichen jährlichen Lizenzgebühren allgemein erhöht oder ermäßigt, so ist CADsys nach einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende der vereinbarten Laufzeit zur Berechnung der erhöhten oder ermäßigten Lizenzgebühr berechtigt. Dem Kunden bleibt es unbenommen, das Mietverhältnis nach Ankündigung der Gebührenanpassung gemäß Ziffer 5.1. dieser Lizenzbedingungen innerhalb der ordentlichen Kündigungsfrist zu kündigen.


9.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise für Waren von CADsys zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9.5. Soweit CADsys keine längeren Zahlungsziele bestimmt, sind sämtliche Rechnungen von CADsys innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

## 10 Wirksamkeit der Einräumung von Nutzungsrechten

10.1. Soweit dem Kunden bei der Lieferung von Software nach Maßgabe von Ziffern 4.1 und 6 dieser Lizenzbedingungen Nutzungsrechte gegen ein einmaliges Entgelt eingeräumt werden, wird die Rechtseinräumung erst wirksam, wenn der Kunde das geschuldete Entgelt in voller Höhe entrichtet hat.

10.2. Wird dem Kunden die Software vor oder mit Rechnungsstellung durch CADsys überlassen, gilt bis zum Ablauf des Fälligkeitsdatums gemäß Ziffer 9.5 dieser Lizenzbedingungen ein vorläufiges Nutzungsrecht.

 <small>SYSTEMHAUS CAD-CAM-PDM</small>	Lizenzbedingungen	Name: 200-01-LB
	Endkunden-Lizenzbedingungen der CADsys Vertriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH	Version: 01 gültig ab: 01.08.2019

## 11 Aufrechnungs-/Zurückbehaltungsrecht

- 11.1. Der Kunde ist nur dann berechtigt, mit eigenen Gegenforderungen gegen offene Forderungen von CADsys aufzurechnen, wenn CADsys die jeweiligen Gegenforderungen des Kunden nicht bestreitet oder wenn bestehende Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt sind.
- 11.2. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 12 Mängelhaftung


### 12.1. Mängelhaftung bei Softwarekauf (Ziffer 4.1)

- 12.1.1. Die Frist für die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln der Software beträgt 12 Monate ab Übergabe der Software.
- 12.1.2. Der Kunde hat die Software nach Lieferung unverzüglich zu untersuchen und festgestellte Mängel unverzüglich zu rügen. Für offensichtliche Mängel leistet CADsys nur Gewähr, wenn sie CADsys innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Lieferung angezeigt werden. Dies gilt nicht für Mängel, die CADsys arglistig verschwiegen hat.
- 12.1.3. Erweist sich die von CADsys gelieferte Software als mangelhaft, ist CADsys zunächst die Gelegenheit einzuräumen, den Mangel - je nach Art der Software, des Mangels, und der sonstigen Umstände auch mehrmals - im Wege der Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben. Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung steht CADsys zu. Im Falle der Ersatzlieferung überlässt CADsys dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand in Form der aktuellen Version der Software. Als Nachbesserung gilt, wenn CADsys dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden (Umgehungslösung).
- 12.1.4. Die aktuelle Version der Software ist diejenige Version der Software, die am Tag der Ersatzlieferung auf dem Update-Server von CADsys zum Download zur Verfügung steht.
- 12.1.5. Wenn CADsys die Nacherfüllung ablehnt oder die Nacherfüllung fehlschlägt oder dem Kunden die Nacherfüllung unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung der Lizenzgebühr verlangen (Minderung) oder vom Kaufvertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Kunden bleiben nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 13 unberührt.
- 12.1.6. Dem Kunden ist die Nacherfüllung durch Ersatzlieferung insbesondere unzumutbar, wenn sich der Funktionsumfang der Software gemäß Ziffer 2.1 dieser Lizenzbedingungen nach Übernahme der aktuellen Version der Software wesentlich ändert und die Übernahme zu erheblichen Nachteilen beim Kunden führt. Eine Änderung des Funktionsumfangs der Software ist nicht wesentlich, wenn der bestimmungsgemäße Gebrauch der Software dadurch nicht beeinträchtigt wird.

### 12.1.7. CADsys gibt keine Garantieerklärung ab.

### 12.2. Mängelhaftung bei Softwaremiete (Ziffer 4.2)

- 12.2.1. Mängel der überlassenen Software werden von CADsys nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Kunden innerhalb angemessener Zeit behoben.
- 12.2.2. Die Behebung der Mängel erfolgt nach Wahl von CADsys durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ziffern 12.1.3 und 12.1.4 dieser Lizenzbedingungen gelten entsprechend.
- 12.2.3. Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn CADsys ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist oder wenn CADsys die Mängelbeseitigung ablehnt oder die Mängelbeseitigung für den Kunden unzumutbar ist. Ziffer 13.1.6 dieser Lizenzbedingungen gilt entsprechend.

 <small>SYSTEMHAUS CAD-CAM-PDM</small>	Lizenzbedingungen	Name: 200-01-LB Version: 01 gültig ab: 01.08.2019
	<b>Endkunden-Lizenzbedingungen der CADsys  Vertriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH</b>	

### 13 Haftung

- 13.1. Die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung von CADsys ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 13.2. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet CADsys nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) und zwar der Höhe nach nur für Schäden, mit denen typischerweise im Rahmen einer Softwareüberlassung gerechnet werden muss. Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 13.3. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 13.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle der Haftung von CADsys für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen.
- 13.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffern 13.1 bis 13.4 finden keine Anwendung bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit eines Menschen. Für solche Schäden haftet CADsys auch im Falle einfacher Fahrlässigkeit und zwar der Höhe nach unbeschränkt.
- 13.6. Die Haftungsbeschränkungen finden ferner keine Anwendung im Falle der Haftung von CADsys nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 13.7. Die Frist für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen des Kunden wegen Mängeln der gelieferten Software beträgt 12 Monate. Dies gilt nicht für Mängel, die CADsys arglistig verschwiegen hat.

### 14 Schlussbestimmungen

- 14.1. Ist der Kunde Kaufmann, so ist Chemnitz Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis.
- 14.2. Ist der Kunde Kaufmann, so ist Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus Verträgen zwischen dem Kunden und CADsys der Geschäftssitz von CADsys.
- 14.3. Auf Verträge zwischen CADsys und dem Kunden ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.
- 14.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit der Lizenzbedingungen im Übrigen unberührt.